

Dorflinde stattfand, so stand auch diese gelegentlich vor der Kirche in der Kirchhofsburg.¹⁾ Also auch die Vorschrift über die Versammlungen in den Burgen ist in solchen Fällen bis in die Neuzeit eingehalten worden. Die erhaltenen oder erkennbaren Kirchhofsburgen solcher Art stammen meist aus späterer Zeit, dem 13.—17. Jahrhundert.²⁾ Aber der Ursprung dieser Gewohnheit ist unbestritten uralt; insbesondere „vom 10. Jahrhundert an läßt sich die Gestalt und Entwicklung der Wehreinrichtungen an den deutschen Kirchen deutlicher erkennen“.³⁾ Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in den befestigten Friedhöfen und dörflichen Kirchhofsburgen den Normaltyp der Heinrichsburgen erblicken und ihre besondere Verbreitung in Deutschland — mögen die Anfänge auch noch weiter zurückliegen — geradeswegs auf die Burgenordnung Heinrichs I. zurückführen.⁴⁾

3. Der Reichsbeschluß zu Worms (926).

Solange man der Meinung war, daß die von den *Miracula sancti Wigberhti* berichteten Vorgänge zu den Angaben Widukinds von Corvey zwar eine Parallele darstellten, nicht aber damit zusammenfielen, konnte man glauben, daß Heinrichs Burgenbau sich im wesentlichen auf Sachsen und Thüringen oder gar auf deren östliche Grenzgebiete beschränkte. Man nahm dies an, weil ein Teil von Widukinds Erzählung infolge willkürlicher Deutung nur auf das sächsisch-thüringische Gebiet zu passen schien⁵⁾ oder weil man die

¹⁾ v. Klocke S. 145f.

²⁾ Aus K. W. Clasen, Wehrbau und Kirchenbau (Diss. Kiel 1921, nur Maschinenschrift) notiere ich: während in den andern Ländern meist Befestigung der Kirche selbst vorherrscht, hat Deutschland eine Vorliebe für befestigte Friedhöfe — die nie ohne Kirche sind — und Dorfburgen, insbesondere Gadenbefestigung; letztere ist anderwärts anscheinend überhaupt nicht nachgewiesen, bei uns in Resten seit dem 13. Jahrhundert erhalten, aber in ihren Ursprüngen sicher älter; ferner befinden sich die dörflichen Kirchhofsburgen oft an der Stelle vorchristlicher Zufluchtsburgen.

³⁾ v. Klocke S. 120. Ins 10. Jahrhundert kann der befestigte Kirchhof zu Rohr i. Thür. zurückgehen, vgl. unten S. 93 Anm. 3.

⁴⁾ Zu beachten sind Zusammenhänge mit England, wo es in den Grafenschaftsburgen *hagae* oder *domus murales* gab, die den *habituacula* Widukinds und den Gaden der Kirchhofsburgen entsprechen. Vgl. F. Keutgen in den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. 5 (1900) S. 291f. Es fragt sich, welches Land hierbei dem andern das Vorbild gegeben hat.

⁵⁾ Man hat vielfach geglaubt, daß die *milites agrarii* nur königliche Ministerialen (wie sie besonders im östlichen Grenzgebiet vorausgesetzt werden